

# Kodexanpassungen 2015

## Medien-Telefonkonferenz

11. Mai 2015, 11 Uhr

Dr. Manfred Gentz, Vorsitzender der Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex

## Kodexanpassungen 2015: Wenige materiellen Änderungen nach erfolgreichem Konsultationsverfahren

- ▣ Änderungsschwerpunkte
  - ▣ Aufsichtsratsarbeit
  - ▣ Kodexpflege

- ▣ Keine starren Vorgaben
- ▣ Empfehlungen für bewusste Auseinandersetzung mit Fragen der guten Unternehmensführung für unternehmensspezifische Antworten

- ▣ Vorstellung der Kodexänderungsvorschläge am 25. Februar 2015
- ▣ Konsultationsverfahren bis 1. April 2015
  - ▣ Starke Beteiligung mit mehr als 60 Stellungnahmen
    - ▣ 2/3 der Stellungnahmen von Unternehmen, den Kodexanwendern
    - ▣ Vielzahl von guten und hilfreichen Hinweisen, die in die Beratung eingeflossen sind
  - ▣ Beteiligung zeigt die Relevanz des Kodex
- ▣ Abschließende Beratung der Kodexänderungen am 5. Mai 2015
- ▣ Kodexänderungen treten mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch BMJV in Kraft

## Kodexanpassungen 2015: Auftrag

- „Der Deutsche Corporate Governance Kodex besteht aus drei verschiedenen Elementen. Zum einen **beschreibt** er **gesetzliche Vorschriften** zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung), die im Wesentlichen im Aktiengesetz geregelt sind. Als weitere Elemente **enthält** er international und nationale anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, in Form von **Empfehlungen und Anregungen**. [...] Neben der Formulierung der aktuellen Best Practice der Unternehmensführung hat der Kodex zum Ziel, das **deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar** zu **machen**.“ (Quelle: [www.dcgk.de/Kodex](http://www.dcgk.de/Kodex))

- Dem Auftrag gilt es bei allen Anpassungen zu entsprechen
- Entgegen subjektiver Einschätzung zählt der deutsche Kodex bereits zu den kürzesten und übersichtlichsten im internationalen Vergleich

- Umsetzung
  - Kodex regelmäßig überprüfen
  - Nicht mehr Notwendiges streichen
  - Wesentliche gesetzliche Veränderungen einfließen lassen
  - Sinnvolle Präzisierungen vornehmen
  - Mit großer Zurückhaltung inhaltliche Veränderungen und Ergänzungen einführen

## Kodexanpassungen 2015:

### I.1 Weitere Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit

#### ▣ Unternehmensspezifisch festzulegende Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Ziff. 5.4.1 Abs. 2

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder **und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie und** Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

- ▣ Bewusste Auseinandersetzung mit der Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch unter dem Aspekt der gewünschten Zugehörigkeitsdauer
- ▣ Gegenüber ursprünglichen Vorschlag notwendige Flexibilität für den Einzelfall vor allem für Unternehmen mit Anker- bzw. Familienaktionären, Ausnahmen von der Regel möglich
- ▣ Ziel: gute Mischung auch mit Bezug auf die Zugehörigkeitsdauer

## Kodexanpassungen 2015:

### I.2 Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit

#### ▣ Verbesserte Transparenz über Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Mandats

Ziff. 5.4.1 Abs. 4

(neu hinzugefügt, die nachfolgenden Absätze werden Abs. 5, 6 und 7):

**Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.**

- ▣ Die zeitlichen Anforderungen an Aufsichtsräte sind mit in den letzten Jahren gestiegen
- ▣ Neue Aufgaben
- ▣ Neben erhöhter Anzahl von Plenarsitzungen und Videokonferenzen sowie HV
  - ▣ Verstärkt Ausschussarbeit
  - ▣ Gestiegener Aufwand für Vor- und Nachbereitung
  - ▣ Fortbildung
  - ▣ Besonderer Aufwand beim Onboarding für neue Aufsichtsratsmitglieder
- ▣ Keine maximale Mandatszahl empfohlen, da die Arbeitsbelastung aus den einzelnen Mandaten und anderen Ämtern und die persönliche Belastbarkeit sehr unterschiedlich sein kann
- ▣ Transparenz über „unternehmensspezifischen Normalfall“ für Kandidaten erhöhen
- ▣ Veränderung der Formulierung nach Konsultationsverfahren

## Kodexanpassungen 2015:

### I.3 Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit

#### □ Dialog von besonderer Bedeutung

Ziff. 5.4.7

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr **nur an ~~weniger als~~** der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats **und der Ausschüsse , denen er angehört, oder weniger** teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden. **Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein.**

- Persönliche Teilnahme an ergebnisoffenen und unterschiedliche Standpunkte abwägenden Kommunikationsprozess im Aufsichtsrat von besondere Bedeutung
- Explizite Erweiterung um die Ausschussarbeit gegenüber dem Ursprungsvorschlag nach Konsultationsverfahren

## Kodexpflege 2015:

### II.1 Anpassungen für mehr Klarheit und bessere Lesbarkeit

#### ▣ Streichung von zwei Empfehlungen im Sinne der Kodexverschlinkung

##### ▣ Ziff. 6.2

Informationen, die die Gesellschaft im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, sollen auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben werden.

##### ▣ Ziff. 7.1.4

Die Gesellschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

##### ▣ gesetzliche Regelungen ausreichend

#### ▣ Formulierung nach Konsultationsverfahren beibehalten

##### ▣ Ziff. 3.7 Abs. 2 Satz 1

Der Vorstand darf nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, soweit solche Handlungen nicht nach den gesetzlichen Regelungen erlaubt sind.

## Kodexpflege 2015:

### II.2 Anpassungen wegen für mehr Klarheit und bessere Lesbarkeit

#### ▣ Klarstellende Ergänzung

##### ▣ Präambel

Vorletzter Absatz

[...]Der Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz. Auch nicht kapitalmarkt-orientierten Gesellschaften wird die Beachtung des Kodex empfohlen.

**Für die Corporate Governance börsennotierter Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ergeben sich aus dem jeweiligen Aufsichtsrecht Besonderheiten, die im Kodex nicht berücksichtigt sind.**



## Kodexpflege 2015:

### II.3 Anpassungen für mehr Klarheit und bessere Lesbarkeit

- Ziff. 5.3.2  
Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss ~~(Audit Committee)~~ einrichten, der sich – **soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist** – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie ~~– falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist –~~ der Compliance, befasst.
- Ziffer 5.2 Absatz 2 (Folgeänderung)  
Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss ~~(Audit Committee)~~ innehaben.

- Verständnis von „Prüfungsausschuss“ und angelsächsisch geprägtem Audit Committee unterschiedlich
- Keine Schwächung der Stellung des Prüfungsausschusses
- Möglichkeit zur Entlastung des Prüfungsausschusses durch Aufteilung der Aufgaben

## Kodexpflege 2015:

### III.1 Weitere Anpassungen für mehr Klarheit und bessere Lesbarkeit

#### □ Nach Konsultationsverfahren unverändert und im Wesentlichen akzeptiert

##### □ Ziff. 2.1.1

Die Aktionäre nehmen im Rahmen der **gesetzlichen und** satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus.

##### □ Ziff. 2.2.1 Abs. 2 Satz 1

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über **den Inhalt der die** Satzung, **insbesondere und** den Gegenstand der Gesellschaft, **und über Satzungsänderungen und über** wesentliche **Strukturmaßnahmen unternehmerische Maßnahmen** wie **insbesondere** Unternehmensverträge und Umwandlungen, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

##### □ Ziff. 2.3.1

Die Hauptversammlung **der Aktionäre** ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich zu machen, **sofern sie den Aktionären nicht direkt übermittelt werden**. Das Gleiche gilt, wenn eine Briefwahl angeboten wird, für die **erforderlichen** Formulare, **die dafür zu verwenden sind**.

## Kodexpflege 2015:

### III.2 Weitere Anpassungen für mehr Klarheit und bessere Lesbarkeit

- Ziff. 3.3 Satz 1  
Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat – **dieser gegebenenfalls auch im Einzelfall** – Zustimmungsvorbehalte **zugunsten** des Aufsichtsrats fest.
- Ziff. 3.4 Abs. 1 und 3 Satz 1  
Die **ausreichende Informationsversorgung** des Aufsichtsrats ist **gemeinsame Aufgabe von des Vorstands und Aufsichtsrat**. **Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.**
- Ziff. 3.4 Abs. 3 Satz 1  
**Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.**
- Ziff. 3.8 Abs. 1 Satz 1  
**Die Mitglieder von** Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz.

## Kodexpflege 2015:

### III.3 Weitere Anpassungen für mehr Klarheit und bessere Lesbarkeit

- Ziff. 4.2.2 Abs. 3  
Zieht der ~~Sowei~~ vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein ~~en~~ externen ~~n~~ Vergütungsexperten hinzu ~~gezogen wird~~, soll ~~er~~ auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen ~~achten geachtet werden~~.
- Ziff. 4.2.5 Abs. 3, 2. Spiegelstrich  
- der Zufluss ~~im bzw.~~ für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
- Ziff. 4.3.1  
~~Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.~~  
Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.

## Kodexpflege 2015:

### III.4 Weitere Anpassungen für mehr Klarheit und bessere Lesbarkeit

- Ziff. 4.3.2  
Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ~~Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte~~ Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- Ziff. 4.3.3 (Folgeänderung aus 4.3.1)  
~~Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.~~
- Ziff. 4.3.4 (4.3.3 neu) und 4.3.5 (4.3.4 neu)  
~~4.3.34~~ Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. ~~Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.~~ Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.  
~~4.3.45...~~

## Kodexpflege 2015:

### III.5 Weitere Anpassungen für mehr Klarheit und bessere Lesbarkeit

- Ziff. 5.2 Abs. 1  
Der Aufsichtsratsvorsitzende **wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er** koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- Ziff. 5.2 Abs. 3  
Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende **so** hat sodann den Aufsichtsrat **zu** unterrichten und **soll** erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- Ziff. 5.3.3  
Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen ~~Wahl~~ Vorschläge an die Hauptversammlung **zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern** geeignete Kandidaten **benennt** ~~vorschlägt~~.

## Kodexpflege 2015:

### III.6 Weitere Anpassungen für mehr Klarheit und bessere Lesbarkeit

- Ziff. 6.1  
Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen **unter gleichen Voraussetzungen** gleich behandeln. Sie soll ihnen unverzüglich sämtliche **wesentlichen** neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.
- Ziff. 6.2.~~3~~ (Folgeänderung aufgrund Verschlinkung)
- Ziff. 6.~~3~~ ~~4~~(6.3 neu)  
Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und die ~~er~~ Termine der Hauptversammlung, **von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen** in einem "Finanzkalender" mit ausreichendem Zeitvorlauf **auf der Internetseite der Gesellschaft** publiziert werden.
- Ziff. 7.1.2  
Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen **en der Vorstand mit dem vom** Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung ~~mit dem Vorstand~~ **erörternt werden**.
- Ziff. 7.1.~~4~~ ~~5~~(Folgeänderung aufgrund Verschlinkung)

## Kodexpflege 2015:

### IV.1 Anpassungen wegen gesetzlicher Änderungen

- **Nachzeichnen des neuen Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**
  - Ziff. 4.1.5  
Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. **Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest. \*)**
  - Ziff. 5.1.2  
Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten ~~und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben~~. **Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. \*)**



## Kodexpflege 2015:

### IV.2 Anpassungen wegen gesetzlicher Änderungen

- **Nachzeichnen des neuen Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**
  - Ziff. 5.4.1 Abs. 2  
Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation (...) Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. ~~Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.~~ Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen . Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.\*)

## Ansprechpartner

### ▣ Medien

Peter Dietlmaier  
CCounselors  
Strategic Communication Consultant Network  
Königsallee 6  
D-40212 Düsseldorf  
Telefon +49 211 210738 0  
Telefax +49 211 210738 22  
E-Mail peter.dietlmaier@ccounselors.com

### ▣ Kodexanwender & übrige Stakeholder

Dr. Cordula Heldt  
Leiterin der Geschäftsstelle  
Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Niederanau 13-19  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 92915-22  
Telefax +49 69 92915-12  
E-Mail regierungskommission@dcgk.de